Nr 479 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

(2) Als Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gelten

1. Diplom-Sozialbetreuer/innen
 a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/innen A),
 b) mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/innen F),
 c) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/innen BA),
 d) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer/innen BB),
2. Fach-Sozialbetreuer/innen
 a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/innen A),
 b) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/innen BA),
 c) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer/innen BB) sowie
3. Heimhelfer/innen, soweit in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen.

(3) Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Berufsbild und Tätigkeitsbereiche

Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Berufsbilder und die Tätigkeitsbereiche der im Art 1 Abs 2 Z 1 und 2 genannten Berufe in ihren Rechtsvorschriften nach den in der Anlage 1 festgelegten Grundsätzen zu regeln. Die Regelung des Berufes der Heimhelfer/innen ist fakultativ.

Artikel 3

Ausbildung

(1) Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in ihren Rechtsvorschriften nach einem modularen und stufenweisen System zu regeln, welches den in der Anlage 1 festgelegten Grundsätzen entspricht.

(2) Die Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bildet einen integrierenden Bestandteil der Ausbildungen zum/zur Diplom- bzw Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit.

(3) Der Bund verpflichtet sich, in seinen Rechtsvorschriften eine gesonderte Ausbildung gemäß Anlage 2 (Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“) vorzusehen, welche im Rahmen der Ausbildung zum/zur Diplom- bzw Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung und im Rahmen der Ausbildung zum Heimhelfer bzw zur Heimhelferin absolviert wird.

(4) Die Länder verpflichten sich, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 oder einer Ausbildung in einem Gesundheits- oder Krankenpflegeberuf entsprechen.

(5) Die Länder verpflichten sich, in ihren Rechtsvorschriften für den Bereich der Ausbildung zum/zur Diplom-Sozialbetreuer/in Prüfungen vorzusehen, die nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau als gleichwertig zu Prüfungen aus dem Fachbereich nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung anzusehen sind.

(6) Ausbildungen, deren Bildungsziel nur in der Vorbereitung einer Ausbildung gemäß Abs 1 liegt, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 4

Berufsberechtigung

(1) Die Länder verpflichten sich, in ihren Rechtsvorschriften Bestimmungen vorzusehen, wonach Personen, welche eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben, zur Ausübung der im Art 1 Abs 2 genannten Berufe nach Maßgabe der Anlage 1 berechtigt sind.

(2) Die Länder verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs 1 die Ausübung der im Art 1 Abs 2 genannten Berufe auch Personen zu gestatten, die eine gleichwertige im In- oder Ausland erworbene Qualifikation nachweisen können. In diesen Bestimmungen ist auch vorzusehen, dass allfällige Qualifikationsunterschiede durch eine entsprechende Ergänzung der Ausbildung ausgeglichen werden können.

(3) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach landesrechtlichen Vorschriften Heimhelfer/innen zur Führung der Berufsbezeichnung Heimhelfer/in berechtigt, die über keine Qualifikation im Sinn des Abs 1 oder 2 verfügen, hat die betreffende Vertragspartei in ihren Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Ausübung der Heimhilfe nur zulässig ist, wenn durch eine entsprechende Ergänzung der Ausbildung die Qualifikationsunterschiede ausgeglichen worden sind. Für Länder, die der Vereinbarung gemäß Art 9 beitreten, gilt diese Frist von vier Jahren ab Wirksamwerden des Beitrittes.

(4) Die Vereinbarung hindert die Länder nicht daran, Regelungen zu treffen, wonach die Ausübung der in der Anlage 1 umschriebenen Tätigkeiten jenen Personen vorbehalten ist, die über eine entsprechende Qualifikation im Sinn des Abs 1 oder 2 verfügen, soweit sie nicht in das Berufsbild eines anderen gesetzlich geregelten Berufes fallen.

(5) Die Länder verpflichten sich, zur Ausübung der im Art 1 Abs 2 genannten Berufe nur Personen zuzulassen, welche die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen, und bei Verlust einer dieser Voraussetzungen die Berufsausübung zu untersagen.

(6) Die Länder verpflichten sich, für Personen, die einen im Art 1 Abs 2 genannten Beruf ausüben, einen Mindeststandard zur Weiterbildung im Ausmaß der Anlage 1 festzulegen.

Artikel 5

Berufsbezeichnung

Die Länder verpflichten sich, Personen, welche eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinn des Art 4 Abs 2 nachweisen können, zur Führung der in Art 1 Abs 2 genannten Berufsbezeichnungen zu ermächtigen.

Artikel 6

Gegenseitige Anerkennung

Die Länder werden von einer Prüfung gemäß Art 4 Abs 2 absehen, wenn bereits in einem Land das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt wurde.

Artikel 7

Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

Der Bund verpflichtet sich zur Erlassung der erforderlichen Regelungen, welche die Diplom- bzw Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung sowie Heimhelfer/innen nach Absolvierung des Ausbildungsmoduls gemäß der Anlage 2 berechtigen, bestimmte unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln durchzuführen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. in zumindest fünf Ländern die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitzuteilen.

(3) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, die aber erst nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs 1 mitgeteilt haben, dass ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt diese Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

Artikel 9

Beitritt

Diese Vereinbarung steht den Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Art 8 Abs 1 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat nach seiner schriftlichen Mitteilung an das Bundeskanzleramt wirksam.

Artikel 10

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in ihre Kompetenzbereiche fallenden gesetzlichen Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bzw zwei Jahre nach Wirksamwerden ihres Beitrittes in Kraft zu setzen.

(2) Jede Vertragspartei wird vor der Erlassung oder Änderung von Rechtsvorschriften nach Abs 1 den anderen Vertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 11

Änderung

Die Vertragsparteien werden auf begründetes Ersuchen einer Vertragspartei Gespräche über eine Änderung dieser Vereinbarung führen.

Artikel 12

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Diese wird ein Jahr nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch weiterhin in Kraft.

Artikel 13

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Anlage 1

Ausbildung und Tätigkeitsbereiche der Sozialbetreuungsberufe

1. Grundsätzliches – Allgemeine Bestimmungen:

Sozialbetreuungs-Berufe sind gegliedert in 3 Qualifikationsniveaus:

1. Helfer/innen-Niveau:	Heimhelfer/innen	mit	200 UE Theorie +	200 h Praxis
2. Fachniveau:	Fach-Sozialbetreuer/innen	mit	1.200 UE Theorie +	1.200 h Praxis
3. Diplomniveau:	Diplom-Sozialbetreuer/innen	mit	1.800 UE Theorie +	1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplomniveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

1. Altenarbeit („A“)
2. Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“)
3. Behindertenarbeit („BA“)
4. Behindertenbegleitung („BB")

Sozialbetreuer/innen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation als Pflegehelfer/in gemäß GuKG, jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie Heimhelfer/innen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

Die Erhebung und Feststellung des Pflege- und Betreuungsbedarfes ist in der Hauskrankenpflege ausschließlich von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorzunehmen. Ihnen obliegt die Entscheidung und Verantwortung für den kompetenzgerechten Einsatz der jeweiligen Berufsgruppen. Die Funktion der Pflegedienstleitung ist Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Sonderausbildung für Führungsaufgaben vorbehalten. Das Bundespflegegeldgesetz und die Landespflegegeldgesetze sowie die dazu ergangenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

2. Heimhelfer/in:

Der/die Heimhelfer/in unterstützt betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe. Dies sind insbesondere Personen, die aber dennoch in ihrer Wohnung bzw betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben möchten. Als wichtiges Bindeglied zwischen

dem Klienten/der Klientin, dessen/deren sozialem Umfeld und allen anderen Bezugspersonen arbeitet der Heimhelfer/die Heimhelferin im Team mit der Hauskrankenpflege und den Angehörigen der Mobilen Betreuungsdienste.

Im Rahmen der Betreuungsplanung führt der/die Heimhelfer/in Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich eigenverantwortlich auf Anordnung von Klienten/innen und Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe, die Tätigkeiten der Basisversorgung ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durch.

Der Beruf der Heimhelfer/innen darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat. Eine freiberufliche Ausübung der Heimhilfe ist nicht vorgesehen.

Mindestalter für die Tätigkeit als Heimhelfer/in: 18 Jahre

2.1. Aufgaben:

- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (insbesondere für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung des Klienten/der Klientin sorgen)
- Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials
- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (Einkauf, Post, Behörden, Apotheke, ua)
- Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- Einfache Aktivierung (zB Anregung zur Beschäftigung)
- Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld
- Hygienische Maßnahmen (zB Wäschegebarung)
- Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen
- Unterstützung von Pflegepersonen
- Dokumentation
- Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (Anlage 2)

2.2. Ausbildung:

Die Ausbildung zur/zum Heimhelfer/in erfolgt in Kursen und umfasst 200 UE Unterricht und 200 h Praktika.

Inhalte der Ausbildung:

Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	8 UE
Erste Hilfe	20 UE

Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	60 UE
Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde	8 UE
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung	12 UE
Grundzüge der Gerontologie	10 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 UE
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6 UE

Die praktische Ausbildung hat 200 Stunden zu umfassen und beinhaltet die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion. Davon sind 120 Stunden im ambulanten Bereich und 80 Stunden im (teil-) stationären Bereich zu absolvieren. In diesen Inhalten der Ausbildung ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert.

2.3. Fort- und Weiterbildung:

Heimhelfer/Heimhelferinnen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 16 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

3. Fach-Sozialbetreuer/in:

Fach-Sozialbetreuer/innen verfügen neben einer breiten spartenübergreifenden Grundausbildung über zumindest einen der folgenden Schwerpunkte:
Altenarbeit („A“)
Behindertenarbeit („BA“)
Behindertenbegleitung („BB“)
Fach-Sozialbetreuer/innen mit den Spezialisierungen A und BA verfügen auch über eine Qualifikation als Pflegehelfer/in gemäß GuKG.

Mindestalter für die Tätigkeit als Fach-Sozialbetreuer/in: 19 Jahre

3.1. Aufgaben von Fach-Sozialbetreuer/innen:

Fach-Sozialbetreuer/innen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die auf Grund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfängliches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

Das Besondere dieses Berufes besteht nicht in hoher Spezialisierung auf eng umrissene Felder oder in Konzentration auf Pflege, sondern in der Bündelung all jener Kompetenzen, die für

eine umfassende, lebensweltorientierte Begleitung in den unmittelbaren Lebensbereichen der betreffenden Menschen erforderlich sind.

Fach-Sozialbetreuer/innen erfassen die spezifische Lebenssituation älterer oder behinderter bzw benachteiligter Menschen ganzheitlich und entsprechen den individuellen Bedürfnissen durch gezielte Maßnahmen. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Erhöhung und/oder Erhaltung ihrer Lebensqualität, unterstützen die Gestaltung eines für sie lebenswerten sozialen Umfeldes und leisten damit einen Beitrag zu einem Leben in Würde.

Fach-Sozialbetreuer/innen arbeiten mit allen Bezugspersonen der unterstützungsbedürftigen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen, besonders aber – je nach Bedarf – mit Expert/inn/en aus den Bereichen Therapie, Medizin, Recht, Gesundheits- und Krankenpflege usw.

In ihrem beruflichen Selbstverständnis sind Fach-Sozialbetreuer/innen den heute allgemein anerkannten und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Grundsätzen der sozialen Betreuung verpflichtet: Normalisierung der Lebensbedingungen, Integration und Selbstbestimmung.

3.1.1. Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Altenarbeit (A):

Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich gliedert sich in einen eigenverantwortlichen Bereich und einen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach GuKG, die die Fach-Sozialbetreuer/innen – Altenarbeit auf Grund ihrer Pflegehilfe-Ausbildung haben, betrifft.

Der eigenverantwortliche Bereich besteht in der möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse.

- Präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung
- Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen
- Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter
- Individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter
- Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen
- Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfer/innen
- Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen

3.1.2. Fach-Sozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB):

Fach-Sozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten BA und BB üben ihre Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von behinderten Menschen, wie Wohnen, Arbeit/Beschäftigung, Freizeit und Bildung, aus.

Die konkreten Tätigkeiten bestehen in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention. Bei Bedarf übernehmen Fach-Sozialbetreuer/innen eine weitergehende oder gänzliche stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.

Sie verfügen in folgenden Bereichen über spezifische Kompetenzen:
Soziale Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität
Beschäftigung/Arbeit: Interessensabklärung, Förderung und Training
Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern
Bildung – Persönlichkeitsentfaltung: Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung. Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung.
Kritische Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (zB von Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung, Sterbebegleitung.

Pflegerische Aufgaben nehmen Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelfer/innen gemäß GuKG wahr. Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) leisten Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz.

In jenen Bereichen, für deren eigenverantwortliche Durchführung Diplom-Sozialbetreuer/innen kompetent sind, leisten sie Unterstützung und führen Teilaufgaben aus.

3.2. Ausbildung von Fach-Sozialbetreuer/inne/n:

Um als „Fach-Sozialbetreuer/in“ beruflich tätig sein zu können, muss eine den unten stehenden Kriterien entsprechende Ausbildung absolviert werden, entweder durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungsganges an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung oder durch die Absolvierung der einzelnen Module in verschiedenen Ausbildungsangeboten.

Die Pflegehilfe-Ausbildung bildet einen integralen Bestandteil. Davon ausgenommen ist der Ausbildungsschwerpunkt „Behindertenbegleitung“, bei welchem nur die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuKG (Anlage 2) abgedeckt werden.

Die Ausbildung umfasst in Summe 1.200 h Theorie (Heimhilfe-Ausbildung miteingerechnet), die auf mindestens 2 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind.

Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

1. Persönlichkeitsbildung 220 UE (Schwerpunkt BB: 340 UE)
 Das Modul beinhaltet ua: Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation / Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung; Die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen.
 Das Modul deckt 100 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
2. Sozialbetreuung / allgemein 200 UE
 Das Modul umfasst: Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie; es deckt 170 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung 80 UE
 Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie. Es deckt 30 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
4. Politische Bildung und Recht 40 UE (Schwerpunkt BB: 80 UE)
 Das Modul deckt 30 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
5. Medizin und Pflege 480 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
 Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegehilfe-Ausbildung; in Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt.
6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE
7. Haushalt, Ernährung, Diät 80 UE
 Das Modul deckt 25 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.

Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module:

8. Sozialbetreuung / A / F / BA / 80 UE (Schwerpunkt BB: 280 UE)
 Praktikum: muss im Ausmaß von 1.200 h geleistet werden.

3.3. Fort- und Weiterbildung von Fach-Sozialbetreuer/inne/n:

Fach-Sozialbetreuer/innen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

4. Diplom-Sozialbetreuer/in:

Diplom-Sozialbetreuer/innen verfügen über zumindest eine der folgenden Spezialisierungen: Altenarbeit („A“)

Familienarbeit („F“)
Behindertenarbeit („BA“)
Behindertenbegleitung („BB“)

Mindestalter für die Tätigkeit als Diplom-Sozialbetreuer/in: 20 Jahre

4.1. Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n:

Diplom-Sozialbetreuer/innen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-Sozialbetreuer/innen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Diplom-Sozialbetreuer/innen nehmen über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahr.

Diplom-Sozialbetreuer/innen verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Mitarbeiter/inne/n und Helfer/inne/n in Fragen der Sozialbetreuung.

Diplom-Sozialbetreuer/innen wirken mit an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und führen Maßnahmen und Prozesse der Qualitätsentwicklung durch, wie zB Reflexion und Evaluation mithilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

4.1.1. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Altenarbeit (A):

Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Altenarbeit entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen sie eigenverantwortlich durch und evaluieren sie.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten (zB Ärzt/inn/en, Psychotherapeut/inn/en, Physiotherapeut/inn/en):

Altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung inkl Beratung über und Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- bzw Versicherungswege.

Spezielle Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen.

Spezielle Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit.

Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern und zu den Pflegepersonen.

Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie zB bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnern, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung, Suchtproblematik.

Methodische Kompetenzen bestehen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik, Biografiearbeit.

4.1.2. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit (F):

Diplom-Sozialbetreuer/innen – Familienarbeit arbeiten im Rahmen von mobilen Diensten und üben ihre Tätigkeit im Privatbereich der Familie oder familienähnlicher Lebensformen aus. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie/familienähnliche Gemeinschaft dabei zu unterstützen, ihre schwierige Lebenssituation zu überwinden.

Schwierige Lebenssituationen sind insbesondere:

- Erkrankung eines Elternteils, eines Kindes oder eines anderen in der Familie bzw im familienähnlichen Verband lebenden Angehörigen,
- Psychische Krisensituationen, wie Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen. Überforderung, Überlastung oder Ausfall der Betreuungsperson.

Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit verfügen über die Pflegehilfe-Qualifikation und üben die entsprechenden Tätigkeiten aus.

Die Aufgaben im Detail:

- Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung)
- Haushaltsorganisation und -führung (zB Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten bzw Diätkost im Tagesablauf auch für Säuglinge und Kleinkinder)
- Altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel – Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung
- Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungsperson(en) von Familienangehörigen
- Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern
- Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen
- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden
- Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen)

4.1.3. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB):

Sie entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen diese eigenverantwortlich durch und evaluieren sie.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent:

- Eigenverantwortliche Durchführung der „Personenzentrierten Lebensplanung“
- Eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der Basalen Pädagogik, wie zB Basale Stimulation, Basale Kommunikation, Basale Aktivierung.
- Eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel (zB Gebärden und Symbole) unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Pflegerische Aufgaben nehmen Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelfer/innen gemäß GuKG wahr. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung leisten Unterstützung bei der Basisversorgung (Modul laut Anlage 2).

Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz. Sie realisieren bzw koordinieren insbesondere auch Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung.

4.2. Ausbildung von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n:

Um als „Diplom-Sozialbetreuer/in“ beruflich tätig sein zu können, muss eine den unten stehenden Kriterien entsprechende Ausbildung absolviert werden, entweder durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungsganges an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung oder durch die Absolvierung der einzelnen Module in verschiedenen Ausbildungsangeboten.

Betreffend die Pflegehilfe-Qualifikation bzw das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (Anlage 2) finden sämtliche Bestimmungen Anwendung, die bereits für Fach-Sozialbetreuer/innen gelten.

Die Ausbildung umfasst in Summe 1.800 UE Theorie (Heimhilfe-Ausbildung und Sozialbetreuer/innen-Ausbildung mit eingerechnet), die auf mindestens 3 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind.

Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

1. Persönlichkeitsbildung 340 UE (Schwerpunkt BB: 460 UE)
 Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.
2. Sozialbetreuung / allgemein 200 UE
 Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.

3. Humanwissenschaftliche Grundbildung 200 UE
 Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.
4. Politische Bildung und Recht 80 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
 Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.
5. Medizin und Pflege 480 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
 Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE
 Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
7. Haushalt, Ernährung, Diät 80 UE
 Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
8. Management und Organisation 80 UE

Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module:

9. Sozialbetreuung / A / F / BA / 320 UE (Schwerpunkt BB: 520 UE)

Praktikum: muss im Ausmaß von 1.800 Stunden geleistet werden.

4.3. Abschluss der Ausbildung von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n:

Als Abschluss der Ausbildung ist eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau vorzusehen.

4.4. Fort- und Weiterbildung von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n:

Diplom-Sozialbetreuer/innen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

Anlage 2

Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“

1. Allgemeines:

Der Entwurf der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe enthält in Art 3 Abs 3 und Art 7 eine Verpflichtung des Bundes zur Schaffung von Regelungen eines Ausbildungsmoduls “Unterstützung bei der Basisversorgung“. Dieses Ausbildungsmodul soll im Rahmen der Ausbildung von Fach-Sozialbetreuer/innen und Diplom-Sozialbetreuer/innen der Ausbildungsrichtung Behindertenbegleitung sowie von Heimhelfer/innen absolviert werden. Die Regelungen fallen in den Kompetenzbereich des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG – Gesundheitswesen).

Durch das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ soll Angehörigen dieser Sozialbetreuungsberufe ein pflegerisches Grundwissen vermittelt werden, welches die Einräumung von einzelnen Befugnissen rechtfertigt, die derzeit nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorbehalten sind. Diese Befugnisse bedürfen einer Anpassung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Da die Verabreichung von Arzneimitteln eine ärztliche Tätigkeit ist, fällt die in diesem Ausbildungsmodul vorgesehene „unterstützende Mitwirkung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln“ in den Bereich des Ärzterechts. Allfällige erforderliche Anpassungen sind daher im Ärztegesetz 1998 zu treffen.

2. Ausbildung gemäß Artikel 3 Abs 3:

Die für das Modul relevanten Ausbildungsinhalte wurden dem Curriculum für Pflegehilfe entnommen und unterscheiden sich bezüglich der Anzahl der Unterrichtseinheiten nur in dem Fach Medikamentenlehre, das im Gegensatz zur Pflegehilfeausbildung nur 20 statt 30 Stunden umfasst. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass für die angeführten Berufsgruppen nur eine unterstützende Mitwirkung bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln vorgesehen ist und **keine** Durchführung von Insulininjektionen.

Die Ausbildung umfasst insgesamt 100 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie, die sich wie folgt zusammensetzen:

Sich pflegen 20 UE

- Körperpflege
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Haarwäsche und -pflege

- Zahnpflege
- Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Pflegeutensilien und Hilfsmittel

Essen und Trinken 15 UE

- Beobachtung – Ernährungszustand
- Beobachtung – Verdauungsstörungen
- Beobachtung – Schluckstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz
- Verabreichung von Arzneimitteln

Ausscheiden 20 UE

- Bedeutung
- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation
- Erbrechen
- Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln

Sich kleiden 5 UE

- Umgang mit der Kleidung
- Hilfestellung bei der Auswahl der Kleidung
- Hilfsmittel zum Ankleiden
- Methoden und Techniken zum An- und Auskleiden

Sich bewegen 20 UE

- Bedeutung der Bewegung
- Beobachtung – Körperhaltung etc
- Risikofaktoren
- Prophylaxen – Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

Medikamentenlehre 20 UE

- Inhalte konform mit der Pflegehilfeausbildung
 exklusive der Insulininjektionen

Das Praktikum umfasst 40 Stunden und muss in einer Behindertenbetreuungseinrichtung oder einem Pflegeheim unter Anleitung und Aufsicht einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson absolviert werden.

3. Tätigkeiten:

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung" berechtigt zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege

- Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
- Assistenz beim Waschen
- Assistenz beim Duschen
- Assistenz beim Baden in der Badewanne
- Assistenz bei der Zahnpflege
- Assistenz bei der Haarpflege
- Assistenz beim Rasieren
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin oder an die/den zuständige/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

2. Unterstützung beim An- und Auskleiden

- Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
- Bereitlegen der Kleidung
- Assistenz beim Anziehen bzw. Ausziehen von
 - Kleidungsstücken
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc
 - Stützstrümpfen

3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

- Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
 - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc
- Beachtung von Diätvorschriften
- Assistenz beim Essen
- Assistenz beim Trinken
- Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr

- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin oder an die/den zuständige/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen

- Assistenz beim Toilettengang
- Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
- Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - Wechseln von Schutzhosen
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
- Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin oder an die/den zuständige/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit

- Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen
- Assistenz beim Niedersetzen
- Assistenz beim Gehen

6. Unterstützung beim Lagern

- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen

7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremen, Lotionen etc oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Pflegeberufe ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Bundessache ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG die Gesetzgebung für Pflegeberufe, deren Haupttätigkeit das „Gesundpflegen“ kranker Personen in Unterordnung und Unterstützung ärztlicher Tätigkeit ist. Ländersache gemäß Art 15 Abs 1 B-VG ist dagegen die Gesetzgebung für Pflegeberufe, bei denen nicht das „Gesundwerden“ im Vordergrund steht, sondern die Bewältigung menschlicher Ausnahmesituationen oder altersbedingter Schwierigkeiten, also Pflegeberufe der Behinderten-, Alten-, Familien- und Heimhilfe (Sozialbetreuungsberufe). Die einzelnen Berufsbilder, Tätigkeitsbereiche und Ausbildungsanforderungen der Sozialbetreuungsberufe sind österreichweit zum Teil gar nicht, zum Teil uneinheitlich und zum Teil überschneidend mit denen des Gesundheitsbereiches geregelt. Diese Situation hemmt den Zugang zu diesen Berufen und die Mobilität am Arbeitsmarkt.

Auf Initiative der Landessozialreferenten vom Mai 2001 wurde daher eine Bund/Länder Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Harmonisierung der Ausbildung und der Berufsbilder von Pflegeberufen eingesetzt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind Grundlage dieser Vereinbarung.

1.2. Bereits in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, kundgemacht unter LGBl Nr 14/1994, sind Bund und Länder übereingekommen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für das Personal zur Weiterführung des Haushaltes sicherzustellen, zu fördern und so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Gruppen gewährleistet ist. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden in Weiterentwicklung dieser Zielsetzung die Grundsätze für ein österreichweit einheitliches Berufsrecht für Sozialbetreuungsberufe festgelegt. Im Wesentlichen enthält die Vereinbarung folgende Inhalte:

a) Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen:
Als Sozialbetreuungsberufe werden festgelegt: Fach- und Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer der Fachrichtungen Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung, Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer der Fachrichtung Familienarbeit sowie Heimhilfen (Art 1 Abs 2). Die Länder sind verpflichtet, diese Berufe landesrechtlich zu verankern, ausgenommen der Beruf des Heimhelfers bzw der Heimhelferin (Art 2).

b) Festlegung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards:
Das Ausbildungssystem ist modular und durchlässig aufgebaut (Art 3 Abs 1); dies verbessert die Möglichkeiten des Berufszuganges. Entsprechend den jeweiligen Fachrichtungen sind unterschiedliche Ausbildungsinhalte und -niveaus vorgesehen. Die Ausbildung als Heimhilfe erfordert 200 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie und 200 h Praxis. Für den Abschluss als Fach-

Sozialbetreuerin bzw -betreuer sind 1.200 UE Theorie und 1.200 h Praxis zu absolvieren, für den Abschluss als Diplom-Sozialfachbetreuerin bzw -betreuer 1.800 UE Theorie und 1.800 h Praxis. Sozialbetreuerinnen und -betreuer auf Fach- und Diplomniveau in den Fachbereichen Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit erwerben im Rahmen ihrer Ausbildung auch die Qualifikation einer Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (Art 3 Abs 2).

c) Zulässigkeit der Berufsausübung und gegenseitige Anerkennung:
Angehörige von Sozialbetreuungsberufen sind zur Ausübung des Berufs und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt (Art 4 Abs 1 und Art 5). Ebenso Personen, die eine gleichwertige im In- oder Ausland erworbene Qualifikation nachweisen können (Art 4 Abs 2 und Art 6). (Teil)Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen worden sind, sind als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen dieser Vereinbarung oder einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf entsprechen (Art 3 Abs 4). Für Heimhilfen, die über keine der Vereinbarung entsprechende Ausbildung verfügen, sind innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ergänzende Ausbildungen erforderlich; andernfalls ist für sie die Ausübung der Heimhilfe nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zulässig. Nach Art 4 Abs 4 kann die Ausübung von Sozialbetreuungsberufen Personen vorbehalten werden, die über eine entsprechende Ausbildung im Sinn dieser Vereinbarung verfügen (berufsrechtlicher Tätigkeitsvorbehalt).

d) Berechtigung zur Durchführung krankenpflegerischer Hilfstätigkeiten:
Der Bund ist verpflichtet, in seinen Rechtsvorschriften Fach- und Diplom-Sozialbetreuerinnen bzw -betreuer der Fachrichtung Behindertenbegleitung sowie Heimhilfen zur Vornahme unterstützender krankenpflegerischer Tätigkeiten einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln ausdrücklich zu berechtigen (Art 7). Für diese Sozialbetreuungsberufe ist im Rahmen der Ausbildung nur die Vermittlung von Basisinformationen in bestimmten pflegerischen Sachgebieten vorgesehen, da der sozialbetreuerische Arbeitsschwerpunkt keine qualifizierte krankenpflegerische Kompetenz erfordert. Die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Unterstützung der Basisversorgung werden im Rahmen eines Ausbildungsmoduls vermittelt; dessen Absolvierung soll zur Unterstützung bei der Durchführung bestimmter grundpflegerischer Tätigkeiten sowie bei der Verabreichung von Arzneimitteln befähigen. Für Diplom- und Fach-Sozialbetreuerinnen und -betreuer der Fachrichtungen Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da diese im Rahmen ihrer Ausbildung ohnehin die Qualifikation einer Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erwerben.

1.3. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung weiterhin in Kraft.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen – wie im Gegenstand –, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die Vereinbarung wurde von Frau Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller am 6. Dezember 2004 anlässlich der Landeshauptleutekonferenz in Wien für das Land Salzburg vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Umsetzungsbedarf:

Im Land Salzburg bestehen noch keine berufsrechtlichen Regelungen für Sozialbetreuungsberufe. Die Vereinbarung ist daher landesrechtlich umzusetzen. Dies hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu erfolgen (Art 10).

Zwingende Inhalte der Vereinbarung sind: die Festlegung des Berufsbildes, der Tätigkeitsbereiche und der Ausbildungserfordernisse für Diplom- und Fach-Sozialbetreuerinnen- und -betreuer entsprechend der Anlage 1 der Vereinbarung, das Vorsehen von Prüfungen für Diplomausbildungen, die nach Inhalt, Prüfungsform usw Berufsreifeprüfungen gleichwertig sind, die Anerkennung gleichwertiger (Teil)Ausbildungen nach dem Recht anderer Vertragsparteien, die Berechtigung der Ausübung des Sozialbetreuungsberufs und Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, die Anerkennung gleichwertiger im In- oder Ausland erworbener Qualifikationen und die Festlegung eines Mindeststandards zur Weiterbildung.

Im Ermessen des Landes stehen die Regelung des Berufsbildes, der Tätigkeitsbereiche und Ausbildungserfordernisse für Heimhilfen sowie die Festlegung eines berufsrechtlichen Tätigkeitsvorbehalts. Zu diesen Gegenständen sind vorerst keine Regelungen vorgesehen: Für Heimhelfer und -innen bestehen im Land Salzburg derzeit keine Ausbildungsmöglichkeiten. Ein Tätigkeitsvorbehalt würde einen erheblichen Nachschulungsbedarf verursachen.

4. Kosten:

Nach Schätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung kommt es durch die Umsetzung der Vereinbarung zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

a) Die Schaffung eines einheitlichen und allgemein höheren Ausbildungsniveaus kann zu besoldungsmäßigen Auswirkungen und daher zu Mehrkosten für die Träger der Einrichtungen,

das Land, die mitfinanzierenden Gemeinden und die Selbstzahler führen, und zwar insbesondere im Bereich der Altenhilfe. Durch eine umfangreiche Diplomausbildung erscheint eine durchschnittliche Gehaltsanpassung von 70 € je Monat als nicht unrealistisch, was zusätzliche Kosten einschließlich der Lohnnebenkosten von 140 € bedeutet. Sollten von den derzeit 950 Personen im stationären und ambulanten Bereich ca 600 davon eine berufsbegleitende Ausbildung zum diplomierten Altenfachbetreuer absolvieren, so ergäben sich allein daraus Mehrkosten von ca 1.176.000 € pro Jahr. Hinzuzurechen sind die Mehrkosten für diejenigen diplomierten Betreuer, die bereits mit einer besseren Gehaltseinstufung beginnen.

In der Familienarbeit und Behindertenarbeit entspricht das derzeit angebotene Ausbildungsangebot weitgehend der Diplomausbildung gemäß der Vereinbarung, sodass in diesen Bereichen voraussichtlich keine wesentlichen Mehrkosten entstehen.

b) Für die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe entstehen dem Land und den Gemeinden keine Mehrkosten. Die wichtigsten Ausbildungsträger für die Fachbereiche Alten-, Familien- und Behindertenhilfe sind die Caritas Salzburg, die Diakonie Salzburg und die HBLA Saalfelden. Förderungen des Landes für entsprechende Ausbildungslehrgänge beim Berufsförderungsinstitut Salzburg erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel; eine Regelfinanzierung ist nicht vereinbart.

Auf Grund der voraussichtlichen Kostenfolgen für die Gemeinden und das Land haben der Salzburger Gemeindeverband und die für das Finanzwesen zuständige Abteilung (8) des Amtes der Landesregierung Bedenken hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung geäußert.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

(Die folgenden Erläuterungen sind der Regierungsvorlage der Bundesregierung entnommen.)

Zu Art 1 (Gegenstand der Vereinbarung):

Art 1 umschreibt die Zielsetzung dieser Vereinbarung. Es sollen einheitliche Grundsätze festgelegt werden, die der Bund und die Länder bei der Regelung der Berufsbilder, der Tätigkeit sowie der Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe zu berücksichtigen haben. Die Länder werden verpflichtet, die im Abs 2 Z 1 und 2 genannten Sozialbetreuungsberufe in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern. In jenen Ländern, in denen der Beruf des Heimhelfers bzw der Heimhelferin geregelt wird, haben die diesbezüglichen Regelungen den Inhalten der Anlagen 1 und 2 zu entsprechen.

Zu Art 2 (Berufsbild und Tätigkeitsbereiche):

Durch diese Bestimmung sollen die Berufsbilder und die Tätigkeiten der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe weitgehend harmonisiert werden.

Zu Art 3 (Ausbildung):

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Regelung der Sozialbetreuungsberufe sind die Länder berechtigt, die Ausbildung festzulegen, die für die Ausübung dieser Berufe erforderlich ist. Die Schaffung einheitlicher Ausbildungsniveaus ist die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der Berufsausbildungen und damit Voraussetzung für eine höhere Attraktivität der Sozialbetreuungsberufe.

Im Abs 2 wird klargestellt, dass die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe – mit Ausnahme der Heimhelfer/innen sowie der Diplom- bzw Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung – eine kombinierte Ausbildung absolvieren und damit auch als Angehörige der Pflegehilfe zu qualifizieren sind. Für die im Rahmen dieser Kombinationsausbildung abgehaltenen Pflegehilfelehrgänge ist daher eine Bewilligung des Landeshauptmannes gemäß § 96 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erforderlich.

Abs 3 sieht vor, dass im Rahmen der Diplom- und Fachausbildung mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung und im Zuge der Ausbildung zur Heimhilfe ein Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (siehe Anlage 2) absolviert wird, dessen Regelung insofern den Kompetenzbereich des Bundes (Gesundheitswesen gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) betrifft, als den Absolventen dieser Ausbildung Befugnisse eingeräumt werden, die nach der derzeitigen Rechtslage den Angehörigen der Gesundheitsberufe vorbehalten sind (vgl die Erläuterungen zu Art 7). Der Bund wird verpflichtet, im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen dieses Ausbildungsmodul entsprechend zu regeln.

Durch die Bestimmung des Abs 4 soll sichergestellt werden, dass Ausbildungen nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei von den übrigen Vertragsparteien anerkannt werden. Dies gilt insofern auch für Teile der Ausbildung, als beispielsweise nach Erreichen des Fach-Niveaus die weitere Diplomausbildung in einem anderen Bundesland fortgesetzt werden kann.

Den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe steht im Sinn der Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme der Erwerb einer Qualifikation in einem Sozialbetreuungsberuf unter Anrechnung der bereits erworbenen Qualifikation ebenso offen wie Angehörigen eines Sozialbetreuungsberufes mit integrierter Pflegehilfeausbildung die verkürzte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

Im Interesse der Durchlässigkeit des Bildungssystems verpflichten sich die Länder im Abs 5, in ihren Rechtsvorschriften über die Diplomausbildung eine Prüfung vorzusehen, die nach Inhalt,

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau den Voraussetzungen einer Prüfung gemäß § 3 Abs 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung entspricht.

Abs 6 dient der Klarstellung, dass Vorbereitungslehrgänge und -ausbildungen, wie beispielsweise jene der sozialberuflichen Fachschulen, die nach Abschluss der 8. Schulstufe besucht werden können, durch diese Vereinbarung nicht berührt werden.

Zu Art 4 (Berufsberechtigung):

Abs 1 verpflichtet die Länder, Personen, die eine Ausbildung im Sinn dieser Vereinbarung abgeschlossen haben, zur Ausübung des betreffenden Sozialbetreuungsberufes zu berechtigen. Dies soll gemäß Abs 2 in gleicher Weise für Personen gelten, die eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben. Gerade im Bereich der Behindertenarbeit sind derzeit vielfach Personen beschäftigt, die über andere qualifizierte Ausbildungen verfügen, wie beispielsweise Pädagogen oder Psychologen. Nach einer allenfalls erforderlichen Ergänzung ihrer Ausbildung (Absolvierung des bzw der fehlenden Module) soll auch diesen Personen die Ausübung des Berufes des Sozialbetreuers bzw der Sozialbetreuerin möglich sein. Weiters ist auch zu beachten, dass auf Grund der EU-Diplomanerkennungsrichtlinien die Verpflichtung besteht, Qualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR-Raumes erworben wurden, anzuerkennen bzw die Möglichkeit eingeräumt werden muss, wesentliche Ausbildungsunterschiede durch eine Eignungsprüfung bzw einen Anpassungslehrgang auszugleichen. Zu berücksichtigen ist auch das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (ABl Nr L 114 vom 30. April 2002, S 6).

Die in der Vereinbarung vorgesehenen Berufsbezeichnungen Diplom-Sozialbetreuerin bzw -betreuer sowie Fach-Sozialbetreuerin bzw -betreuer sind neu, weshalb es im Hinblick auf bereits bestehende Berufe und Ausbildungen in diesem Bereich zu keinerlei Schwierigkeiten kommen wird. In manchen landesrechtlichen Vorschriften finden sich jedoch schon derzeit Regelungen über den Beruf der Heimhilfe, deren Ausbildung aber nicht dem in der Vereinbarung vorgesehenen Qualifikationsniveau entspricht. Insbesondere im Hinblick auf die den Heimhelfern bzw Heimhelferinnen im Sinn dieser Vereinbarung zukommenden Befugnisse nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (vgl Anlage 2) sieht Abs 3 vor, dass in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heimhelferinnen und -helfer zu einer Nachschulung verpflichtet werden. Bis zu deren Absolvierung dürfen diese Personen ihren Beruf nur im bisherigen Umfang ausüben. Im Interesse einer möglichst raschen Angleichung muss die ergänzende Ausbildung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung bzw Wirksamwerden des Beitrittes absolviert worden sein. Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sollen nach diesem Zeitpunkt den Beruf des Heimhelfers bzw der Heimhelferin nicht mehr ausüben dürfen.

Abs 4 bestimmt, dass ein Land in seinen Rechtsvorschriften festlegen kann, dass die in der Anlage 1 umschriebenen Tätigkeiten ausschließlich durch entsprechend ausgebildete Sozialbetreuerinnen und -betreuer ausgeübt werden dürfen. Andererseits sollen die Länder auch die Möglichkeit haben, die Entscheidung über die jeweilige Qualifikation des erforderlichen Personals den Rechtsträgern betroffener Institutionen zu überlassen. In diesem Fall können – allenfalls neben Sozialbetreuern bzw Sozialbetreuerinnen, die über eine der Vereinbarung entsprechende Qualifikation verfügen – auch andere Personen eingestellt werden. Selbstverständlich dürfen diese Beschäftigten nur für Tätigkeiten herangezogen werden, zu deren Ausübung sie fachlich auch entsprechend geeignet sind und die nicht einem anderen gesetzlich geregelten Beruf vorbehalten sind.

Analog zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz soll gemäß Abs 5 der Berufszugang nur Personen gestattet sein, die neben der entsprechenden fachlichen Befähigung auch die für die Ausübung des Berufes erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit aufweisen. Hinsichtlich des Vorliegens dieser persönlichen Voraussetzungen ist auf die konkreten Anforderungen des jeweiligen Berufes abzustellen. Keinesfalls sollen damit Personen, die in irgend einer Weise körperlich beeinträchtigt sind, generell von den Sozialbetreuungsberufen ausgeschlossen werden.

Zu Art 5 (Berufsbezeichnung):

Es sind nur die in der Vereinbarung vorgesehenen Berufsbezeichnungen zulässig:
- Diplom-Sozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/in/A),
- Diplom-Sozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/in/F),
- Diplom-Sozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/in/BA),
- Diplom-Sozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer/in/BB),
- Fach-Sozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/in/A),
- Fach-Sozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/in/BA),
- Fach-Sozialbetreuer/in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer/in/BB),
- Heimhelfer/in.

Personen, deren Ausbildung auch die Ausbildung in der Pfleghilfe umfasst, sind darüber hinaus auch gemäß § 83 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes berechtigt, die Berufsbezeichnung „Pflegehelfer“ bzw „Pflegehelferin“ zu führen.

Zu Art 6 (Gegenseitige Anerkennung):

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, soll eine neuerliche Überprüfung des Vorliegens der für die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen entfallen, wenn eine entsprechende Prüfung nach Art 4 Abs 2 bereits in einem anderen Bundesland vorgenommen wurde.

Zu Art 7 (Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln):

Personen, die eine Ausbildung zur Diplom- bzw Fach-Sozialbetreuerin bzw -betreuer mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit entsprechend den Grundsätzen dieser Vereinbarung absolviert haben, erwerben im Rahmen dieser Ausbildung die Qualifikation eines Pflegehelfers bzw einer Pflegehelferin im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und sind damit auch zur Durchführung von pflegerischen Maßnahmen und zur Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen gemäß § 84 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz befugt.

Diplom- bzw Fach-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung sowie Heimhilfen erwerben im Rahmen ihrer Ausbildung nicht die Qualifikation eines Pflegehelfers bzw einer Pflegehelferin im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes. Auf Grund des in diesen Ausbildungsrichtungen integrierten Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (vgl die Ausführungen zu Art 3 Abs 3) verfügen Angehörige dieser Sozialbetreuungsberufe aber über das notwendige Wissen für die Unterstützung bei der Basisversorgung, welches die Einräumung einzelner Befugnisse rechtfertigt, die derzeit nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorbehalten sind. Diese Tätigkeiten sind in der Anlage 2 taxativ aufgezählt. Die angeführten Tätigkeiten umfassen auch die Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln, wobei die Angehörigen der entsprechenden Sozialbetreuungsberufe Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und Ärzte/innen bei der ärztlichen Tätigkeit unterstützen. Der Bund wird verpflichtet, allfällige erforderliche Anpassungen im Gesundheits- und Krankenpflegerecht sowie im Ärzterecht zu treffen.

Zu Art 8 (Inkrafttreten):

Die Vereinbarung soll zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen von zumindest fünf Ländern eingelangt sind, dass ihre jeweiligen verfassungsgesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und auch der Bund seine verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

Zu Art 10 (Durchführung):

Abs 1 verpflichtet die Vertragsparteien, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen bundes- bzw landesrechtlichen Regelungen spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen. Jene Länder, die erst gemäß Art 9 der Vereinbarung beitreten, sind verpflichtet, ihre landesrechtlichen Bestimmungen spätestens zwei Jahre nach Wirksamwerden ihres Beitrittes in Kraft zu setzen.

Mit der Bestimmung des Abs 2 soll die Erlassung von Rechtsvorschriften, die nicht mit der Vereinbarung in Einklang stehen, bereits im Vorfeld verhindert werden. Es wird damit die Möglichkeit eingeräumt, eine Vertragspartei auf einen (von ihr möglicherweise übersehenen) Widerspruch der geplanten Regelung mit der gegenständlichen Vereinbarung frühzeitig hinzuweisen.

Zu Art 11 (Änderung):

Es ist denkbar, dass die Praxis neue Bedürfnisse aufzeigt, die im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung nicht einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden können (zB Schaffung eines Sozialbetreuungsberufes einer anderen Fachrichtung). Der Art 11 soll die Vertragsparteien verpflichten, sich mit diesbezüglichen Änderungsanliegen eines Vertragspartners ernsthaft auseinander zu setzen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der beigeschlossenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.